



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Abschiebungsandrohung (Somalia)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 24. September 2026, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Michalak
Richter am Verwaltungsgericht Hamm
Richterin Mildner

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 4. August 2026 gegen das im Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Juli 2026 unter Ziffer 6 erlassene Einreise- und Aufenthaltsverbot wird bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu $\frac{3}{4}$ und die Antragsgegnerin zu $\frac{1}{4}$ zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.875,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag zu 1. der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 28. Juli 2026 anzuordnen, hilfsweise wiederherzustellen, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antrag, mit dem die Antragstellerin bei verständiger Auslegung ihres Antragsbegehrens nach §§ 122 Abs. 1, 88 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – begehrt, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 4. August 2026 gegen die in dem Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 2026 enthaltene Abschiebungsandrohung nebst Ausreisefrist (Ziffer 3) sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 6) anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO zulässig. Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, da es sich um eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung handelt und ein dagegen gerichteter Widerspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 20 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – keine aufschiebende Wirkung hat. Im Hinblick auf die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1

Alt. 1 VwGO ebenso statthaft, da die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz, AufenthG – entfällt. Im Übrigen bestehen keine Bedenken an der Zulässigkeit des Antrags.

Der Antrag ist jedoch nur insoweit begründet, als die Antragstellerin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 4. August 2026 gegen das im Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Juli 2026 unter Ziffer 6 bestimmte Einreise- und Aufenthaltsverbot begehrt. Hinsichtlich der unter Ziffer 3 ausgesprochenen Abschiebungsandrohung nebst Ausreisefrist ist der Antrag dagegen unbegründet.

Für die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO eine Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten vorzunehmen. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des in der Hauptsache erhobenen Rechtsbehelfs eine maßgebliche Bedeutung zu. Ein überwiegendes Interesse eines Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel anzunehmen, wenn die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene summarische Überprüfung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Denn an der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Vollzugsinteresse bestehen. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Kann aufgrund der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Überprüfung nicht festgestellt werden, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist, so beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Sofortvollzuges des Verwaltungsakts auf die Durchführung einer Interessenabwägung. Dabei genießt in Fällen, in denen – wie hier – der Sofortvollzug gesetzlich angeordnet ist, grundsätzlich das öffentliche Vollzugsinteresse den Vorrang (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2003 – 1 BvR 2025/03 –, juris Rn. 21).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe überwiegt hinsichtlich der in Ziffer 3 ausgesprochenen Abschiebungsandrohung nebst Ausreisefrist das öffentliche Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse der Antragstellerin, da sich diese nach der

im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist (1.). Dagegen erweist sich das unter Ziffer 6 erlassene Einreise- und Aufenthaltsverbot als offensichtlich rechtswidrig, so dass diesbezüglich das Suspensivinteresse der Antragstellerin das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt (2.).

1. Die Abschiebungsandrohung stellt sich bei der im Eilverfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer als rechtmäßig dar.

Die Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 58, 59 AufenthG.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Aus dieser Vorschrift ergibt sich als Voraussetzung für den Erlass der Abschiebungsandrohung, dass der Ausländer ausreisepflichtig ist. Die Antragstellerin ist nach § 50 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes ausreisepflichtig, da sie nicht mehr im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist. Zwar verfügte die Antragstellerin über eine zuletzt am 7. Juli 2023 verlängerte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG. Diese hatte jedoch nur eine Gültigkeit bis zum 6. Juli 2026, so dass die Antragstellerin im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Im Übrigen ist es unschädlich, dass die Antragsgegnerin den mit Bescheid vom 6. Mai 2026 verfügten Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG unter Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids vom 28. Juli 2026 aufgehoben hat. Ein Widerruf des Aufenthaltstitels war nämlich aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Erlöschens des Aufenthaltstitels durch Zeitablauf nicht mehr notwendig.

Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist keine Voraussetzung für den Erlass der Abschiebungsandrohung (vgl. VGH BW, Beschluss vom 19. Februar 2026 – 11 S 1219/25 –, juris Rn. 40; Nds OVG, Beschluss vom 28. Januar 2021 – 13 ME 355/20 –, juris Rn. 15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Februar 2018 – OVG 11 S 9.18 –, juris Rn. 4). Diese ist im Falle der Antragstellerin aber

ohnehin gegeben (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG), da der Aufenthaltstitel der Antragstellerin nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG nicht gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG als fortbestehend gilt. Nach dieser Vorschrift gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, wenn der Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Ein derartiger Antrag wurde vorliegend nicht vor Ablauf des Aufenthaltstitels der Antragstellerin am 6. Juli 2026 gestellt. Für eine wirksame Antragstellung ist erforderlich, dass der Ausländer in für die Behörde erkennbarer Weise zum Ausdruck bringt, dass er die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels begehrt. Dabei ist der Antrag als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung gegebenenfalls gemäß §§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – auszulegen. Insofern kommt es nicht auf den inneren Willen des Antragstellers an, sondern darauf, wie die Erklärung aus Sicht der Ausländerbehörde bei objektiver Betrachtung nach Treu und Glauben zu verstehen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. Januar 2022 – 3 S 87/21 –, juris Rn. 16; VGH BW, Beschluss vom 3. August 2009 – 11 S 1056/09 –, juris Rn. 13). Die Antragstellerin hat ausdrücklich erstmals mit Schriftsatz vom 13. August 2026 und damit erst nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis am 6. Juli 2026 die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragt. Ob bereits – wie die Antragstellerin meint – in dem am 4. August 2026 gegen den Bescheid vom 28. Juli 2026 eingelegten Widerspruch ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu sehen ist, kann dahinstehen, da auch dieser Antrag erst nach Ablauf der Befristung des Aufenthaltstitels am 6. Juli 2026 gestellt worden wäre und damit die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht auslösen kann. Dass bereits im Rahmen des vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens (4 L 334/26.MZ) ein (konkludenter) Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gestellt wurde, ist nicht ersichtlich. Die – anwaltlich vertretene – Antragstellerin wandte sich in diesem Verfahren gegen den von der Antragsgegnerin erklärten Widerruf ihrer – zu diesem Zeitpunkt noch gültigen – Aufenthaltserlaubnis nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG. Allein in dem Vorgehen gegen den Widerruf einer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis kommt noch nicht in einer für die Behörde nach §§ 133, 157 BGB erkennbaren Weise zum Ausdruck, dass der Betroffene zugleich die Verlängerung dieses Aufenthaltstitels begehrt, da er sich lediglich gegen den Entfall seines noch bestehenden Aufenthaltstitels wendet. Die Antragstellerin hat in

dem Verfahren 4 L 334/26.MZ auch sonst zu keinem Zeitpunkt erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Verlängerung des am 6. Juli 2026 auslaufenden Aufenthaltstitels begehrt.

Die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG sind bei summarischer Prüfung ebenfalls erfüllt. Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen, wenn keine Abschiebungsverbote vorliegen und der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Gemäß § 59 Abs. 2 Satz 1 AufenthG soll in der Androhung der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.

Rechtliche Bedenken gegen die in dem Bescheid vom 28. Juli 2026 gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise hat die Antragstellerin nicht vorgetragen. Solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

Des Weiteren enthält die Abschiebungsandrohung die nach § 59 Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorgesehene Zielstaatsbezeichnung (Somalia). Entgegen der Ansicht der Antragstellerin war ihre Abschiebung nicht nach Somaliland anzudrohen. Bei Somaliland handelt es sich nämlich nicht um einen völkerrechtlich anerkannten Staat, sondern lediglich um ein Gebiet des Staates Somalia. Eine Zielstaatsbestimmung in der Weise vorzunehmen, dass nur eine Region oder ein Teil eines Staates bezeichnet wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen und damit unzulässig. Dies gilt selbst dann, wenn in einzelnen Teilen des Zielstaats eine regionale Verfolgung oder Gefährdung des Ausländers drohen sollte (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. November 1999 – 9 C 4/99 –, juris Rn. 12 und 14; HessVGH, Beschluss vom 14. November 2003 – 9 TG 2727/03 –, juris Rn. 14; VG Karlsruhe, Urteil vom 28. August 2018 – A 14 K 3487/16 –, juris Rn. 57; Berlitz, in: GK-AufenthG, 148. Lfg., AufenthG § 59 Rn. 82 ff.).

Der Abschiebungsandrohung stehen auch nicht die in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Belange entgegen. Gesundheitliche Belange oder familiäre Bindungen

der Antragstellerin sind nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich. Ferner hat das BAMF im Bescheid vom 23. März 2026 festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Unabhängig von der Frage, ob die Ausländerbehörde und das ihre Entscheidung überprüfende Gericht trotz der in § 42 Satz 1 des Asylgesetzes – AsylG – normierten Bindungswirkung an die diesbezügliche Entscheidung des BAMF zu einer Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG berechtigt bzw. verpflichtet sind (wohl bejahend OVG Bremen, EuGH-Vorlage vom 5. Mai 2026 – 2 LC 44/25 –, juris Rn. 38; a.A. Nds OVG, Beschluss vom 16. Mai 2025 – 13 ME 32/25 –, juris Rn. 46 ff.), besteht für die Kammer vorliegend kein Anlass für eine von den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen in dem Bescheid des BAMF vom 23. März 2026 abweichende Beurteilung. Insbesondere lassen sich dem pauschalen und nicht ansatzweise näher substantiierten Vortrag der Antragstellerin, eine Überstellung nach A sei wegen ihrer geäußerten politischen Einstellung für sie lebensgefährlich, keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, die Antragstellerin werde im Fall der Rückkehr nach Somalia tatsächlich der Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein, entnehmen.

2. Das in dem streitgegenständlichen Bescheid unter Ziffer 6 erlassene Einreise- und Aufenthaltsverbot erweist sich bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig.

Nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Es soll gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG mit der Abschiebungsandrohung unter der aufschiebenden Bedingung der Ab- oder Zurückschiebung und spätestens mit der Ab- oder Zurückschiebung erlassen werden. Nach § 11 Abs. 3 AufenthG wird über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Ermessen entschieden. Sie darf außer in den Fällen der Absätze 5 bis 5b fünf Jahre nicht überschreiten. Dabei handelt es sich bei einem Einreise- und Aufenthaltsverbot von bestimmter Länge um einen einheitlichen, auch in sich nicht teilbaren belastenden Verwaltungsakt, mit der Folge, dass es insgesamt aufzuheben ist, wenn seine Länge unter Berücksichtigung des gerichtlichen Prüfungsumfangs (§ 114 Satz 1

VwGO) ermessensfehlerhaft bestimmt wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 – 1 C 47.20 –, juris Rn. 10).

So liegt der Fall hier. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf fünf Jahre stellt sich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als ermessensfehlerhaft dar.

Ausgehend von der insoweit maßgeblichen Begründung des streitgegenständlichen Bescheids ist eine Ermessensunterschreitung festzustellen. Die Antragsgegnerin setzt – anders als noch im Bescheid vom 6. Mai 2026 – im vorliegenden Fall die gesetzlich vorgesehene Höchstfrist von fünf Jahren fest. In der Begründung ihrer Entscheidung führt sie unter Verweis auf § 11 Abs. 3 AufenthG lediglich aus, die Befristung auf fünf Jahre sei im vorliegenden Fall angemessen; Anhaltspunkte für eine kürzere Fristsetzung aufgrund schutzwürdiger Belange lägen nicht vor. Sie geht demnach im Ausgangspunkt von der gesetzlichen Höchstfrist aus, ohne dies in irgendeiner Weise zu begründen. Vielmehr legt die Begründung nahe, dass die Antragsgegnerin davon ausgegangen ist, die Festsetzung der Höchstfrist von fünf Jahren sei regelmäßig dann ohne nähere Begründung zulässig, wenn keine besonderen Gründe des Einzelfalls vorliegen (vgl. zur grundsätzlich zweischrittigen Bemessung der Sperrwirkung: BVerwG, Beschluss vom 7. September 2021 – 1 C 47.20 –, juris Rn. 16 f.). Indem sie die gesetzliche Höchstfrist ohne weitere Begründung als Ausgangspunkt ihrer Ermessensbetätigung wählt, schränkt sie den ihr zustehenden Entscheidungsspielraum in unzulässiger Weise ein. Denn um die Höchstfrist im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung auszuschöpfen, bedarf es gerade vom Regelfall abweichender Gründe (vgl. zu dem Ganzen: VG Saarland, Urteil vom 29. September 2025 – 3 K 1845/24 –, juris Rn. 50; VG Trier, Urteil vom 14. Juli 2025 – 8 K 5584/24.TR –, n.v.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. Juni 2025 – 2a K 749/25.A –, juris Rn. 33 ff.; VG Hannover, Urteil vom 9. April 2025 – 15 A 2259/25 –, juris Rn. 57 ff.; VG Aachen, Urteil vom 26. März 2025 – 4 K 207/25.A –, juris Rn. 76 ff.; VG Würzburg, Urteil vom 29. Januar 2025 – W 5 K 25.50003 –, juris Rn. 42). Derartige Gründe lassen sich den Ausführungen der Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Bescheid nicht entnehmen.

Das Gericht macht jedoch insoweit von der Möglichkeit der Befristung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 VwGO Gebrauch, weil davon auszugehen ist, dass die Antragsgegnerin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens diesem Ermessensfehler Rechnung tragen wird (vgl. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19. Januar 2023 – 1 B 84/22 –, juris Rn. 28).

Die hilfsweise gestellten Feststellungsanträge zu 2. und 3. sind bereits unzulässig, weil für sie kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Nach dem Rechtsschutzsystem der §§ 80, 80a VwGO ist in Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kraft Gesetzes entfällt, der statthafte Eilrechtsschutz in einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den angefochtenen Verwaltungsakt zu suchen. Soweit – wie hier – ein solcher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung als Hauptantrag gestellt und auch statthaft ist, bedarf es keiner zusätzlichen gerichtlichen Feststellung, dass dem bereits erhobenen Widerspruch aufschiebende Wirkung zukommt oder dass die Abschiebungsandrohung derzeit nicht vollziehbar ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die (isolierte) Abschiebungsandrohung ist nach dem Interesse der Antragstellerin deutlich höher zu gewichten als die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 2. Oktober 2015 – 19a L 1818/15.A –, juris Rn. 14).

Die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. Ziffer 8.2.2, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 (NVwZ-Beilage 2025, S. 1457 ff.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Michalak
(qual. elektr. signiert)

Hamm
(qual. elektr. signiert)

Mildner
(qual. elektr. signiert)